Amtsgericht Hamburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EGV 261/2004 Art 2 j, EGV 261/2004 Art 3 Abs. 2 a, EGV 261/2004 Art. 3 Abs. 2 b, EGV 261/2004 Art 4 Abs. 3, EGV 261/2004 Art 7 Abs. 1 b

- 1. Erreicht ein Fluggast den im Rahmen eines Rundfluges gebuchten Anschlussflug nicht, weil es ihm auf Grund der im Verantwortungsbereich des Luftfahrtunternehmens liegenden Verspätung des Zubringerfluges nicht möglich war, rechtzeitig beim Abfertigungsschalter für den Weiterflug zu erscheinen, so kann ihm dies nicht entgegengehalten werden, wenn er sich jedenfalls am Abflugsort rechtzeitig bei der Abfertigung eingefunden hatte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fluggast bei Flugantritt durchabgefertigt wurde.
- 2. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 greift auch dann ein, wenn Fluggäste von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt werden; auf die Gründe für die Verlegung kommt es dabei nicht an.
- 3. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 erfasst nicht nur die Fälle der Nichtbeförderung, die auf eine Überbuchung zurückzuführen sind, sondern auch Nichtbeförderungen aus anderen Gründen; in diesen Fällen greift Art. 4 Abs. 3 VO ein.
- 4. Eine Nichtbeförderung ist kein besonderer Fall der Verspätung. Dies gilt auch dann, wenn der Fluggast zu einem späteren Zeitpunkt bzw. am nächsten Tag mit einem anderen Flugzeug befördert wird und verspätet am Zielort ankommt. Bei einem einheitlichen Flug mit mehreren Flugabschnitten und einer einzigen Bordkarte kommt es allein darauf an, dass der Fluggast zu dem Endziel am gebuchten Reisetag nicht befördert wurde; wo und aus welchen Gründen es zwischen Abflugs- und Zielort zu der Nichtbeförderung gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

AG Hamburg, Urteil vom 05.12.2006, Az.: 14 C 248/06

Tenor:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 887,29 Euro nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszins auf 800 Euro seit dem 01.06.2006 und auf 87,29 Euro seit dem 23.08.2006 zu zahlen.
- 2. Die Kosten des Rechtstreits trägt die Beklagte.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von $110\,\%$ des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von $110\,\%$ des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand:

Die Kläger begehren von der Beklagten die Zahlung eines Ausgleichs nach Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261 / 2004 (im Folgenden nur VO) wegen Nichtbeförderung im Rahmen eines Luftbeförderungsvertrages in Höhe von jeweils 400 Euro nebst Zinsen, sowie Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten nebst Zinsen.

Die Kläger buchten bei der Beklagten einen Hin- und Rückflug von Hamburg nach St. Petersburg, jeweils mit Umsteigen in Paris. Der Hinflug erfolgte planmäßig am 30.09.2005. Der Rückflug war für den 03.10.2005 um 16:20 Uhr von St. Petersburg mit Ankunft in Paris um 17:50 Uhr und Weiterflug nach Hamburg um 18:35 Uhr mit Ankunft um 20:10 Uhr angesetzt. Jedoch verzögerte sich der Abflug in St. Petersburg aufgrund von Problemen beim Boarding um ca. eine halbe Stunde, wobei sich die zuvor ca. 1,5 Stunden vor dem geplanten Abflugzeitpunkt Abfertigungsschalter eingefunden hatten. Aufgrund dieser Verzögerung landete die Maschine des Fluges AF 2699 aus St. Petersburg auf dem Flughafen Paris gegen 18:30 Uhr und somit ca. fünf Minuten vor Abflug des Anschlussfluges AF 2510, so dass die Kläger den Anschlussflug nicht erreichten. Unmittelbar nach der Landung wurden die Kläger am Gate von einem Mitarbeiter der Beklagten empfangen und ihnen wurden neue Bordkarten für den nächst möglichen Flug mit der Nr. AF 1410 nach Hamburg am darauf folgenden Morgen und Gutscheine für Hotelübernachtung incl. Verpflegung ausgehändigt. Schließlich erfolgte Beförderung der Kläger mit dem Flug AF 1410 am darauf folgenden Morgen von Paris nach Hamburg, wo sie zwischen 9:00 Uhr und 9:30 Uhr landeten.

Die Kläger forderten die Beklagte mehrmals zur Zahlung eines Ausgleichs für die Nichtbeförderung auf. Die dafür am 16.05.2006 durch die Kläger bis zum 31.05.2006 gesetzte Frist ließ die Beklagte fruchtlos verstreichen; statt dessen wurden den Klägern Gutscheine durch die Beklagte zugesandt. Auch die daraufhin beauftragte Prozessbevollmächtigte der Kläger forderte die Beklagte am 29.06.2006 vergeblich unter Fristsetzung bis zum 17.07.2006 zur Zahlung des Ausgleichs und Begleichung der entstandenen Rechtsanwaltgebühren auf.

Die Kläger beantragen,

5 die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 887,29 Euro nebst 4 % Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. auf 800,00 Euro seit dem 01.06.2006 und auf 87,29 Euro seit Klageerhebung zu zahlen.

6 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

8 Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen einer Nichtbeförderung i.S.v. Art. 2 lit. j VO und Art. 4 VO und damit die Voraussetzung für die Zubilligung einer Ausgleichszahlung nach Art. 7 Abs. 1 VO nicht vorlägen, da sich die Kläger nicht 45 Minuten vor dem Abflug von Paris nach Hamburg bei der Abfertigung einfanden. Des Weiteren stellt die Beklagte in ihrem Vorbringen auf den Flugabschnitt St. Petersburg – Paris ab, wobei sie in der dort aufgetretenen Verzögerung keine rechtlich relevante Verspätung sieht. Auch sei die Verordnung (EG) Nr. 261 / 2004 ihrem Sinn nach nur auf Nichtbeförderungen, verursacht durch die Überbuchung durch das Luftfahrtunternehmen, anwendbar, der Flug aber unbestritten nicht überbucht gewesen.

Entscheidungsgründe:

9

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen in Höhe von je 400 Euro gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 VO und einen Anspruch auf Ersatz der Verzugskosten in Höhe der nicht auf das Klageverfahren anrechenbaren außergerichtlichen Anwaltskosten.

10

1. Die Verordnung (EG) Nr. 261 / 2004 findet Anwendung. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass sich die Kläger nicht 45 Minuten vor Abflug des Anschlussfluges zu dessen Abfertigung einfanden. Insbesondere kann die im Verantwortungsbereich der Beklagten liegende Verspätung des ersten Fluges nicht gegen die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 261 / 2004 angeführt werden, weil es den Klägern gerade aufgrund der Verspätung des Zubringerfluges nach Paris nicht möglich war, rechtzeitig zur Abfertigung für den Weiterflug zu erscheinen. Es ist von einer einheitlichen Flugbuchung auszugehen, insbesondere auch aufgrund der Ausstellung der Bordkarten für die gesamte Flugstrecke bereits in St. Petersburg (vgl. dazu auch AG Hamburg, RRa 2006, 135 n.rkr.). Dort waren die Kläger ca. 1,5 Stunden vor der geplanten Abflugzeit an dem Abfertigungsschalter und damit rechtzeitig i.S.d. Art. 3 Abs. 2 a) VO erschienen.

1 1

Außerdem gilt die Verordnung gem. Art. 3 Abs. 2 b) VO auch dann, wenn Fluggäste von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt werden. Vorliegend kam es zur Umbuchung der Kläger auf den nächst möglichen Flug AF 1410 nach Hamburg durch das Luftfahrtunternehmen, obwohl die Fluggäste eine Buchung für den Flug AF 2510 besaßen. Auf Gründe für die Verlegung kommt es dabei nicht an.

12

Die Voraussetzungen der Nichtbeförderung liegen vor. Laut Art. 2 lit. j) VO ist darunter die Weigerung zu verstehen, die Fluggäste zu befördern. Erfasst werden nicht lediglich nur die Nichtbeförderungen, die auf eine Überbuchung zurück zu führen sind. Für diese Fälle stellen Art. 4 Abs. 1 und 2 VO spezielle Regelungen auf. Bei einer Nichtbeförderung aus anderen Gründen als einer Überbuchung greift Art. 4 Abs. 3 VO ein (vgl. Schmid, NJW 2006, 1841, 1842). Nur durch die Erstreckung des Schutzes der VO auf Fluggäste, die aus anderen Gründen nicht befördert werden, kann das hohe Schutzniveau für Reisende und ein umfassender Verbraucherschutz, wie es der Erwägungsgrund (1) der VO fordert, sichergestellt werden. Des Weiteren verweist Art. 2 lit. j) VO auf die in Art. 3 Abs. 2 VO genannten Bedingungen. Im Rahmen dieser für die Anwendbarkeit der VO entscheidenden Bedingungen ist nach Art. 3 Abs. 2 b) VO der Grund für eine Verlegung der Passagiere durch das Luftfahrtunternehmen auf einen anderen Flug unbeachtlich. Auch das spricht dafür, dass es neben der Überbuchung noch weitere Gründe für eine Nichtbeförderung geben kann.

13 Eine Nichtbeförderung der Kläger im Sinne von Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 lit. j) VO lag vor, als die Kläger aufgrund der Verzögerung des Zubringerfluges ihren Anschlussflug AF 2510 nach Hamburg verpassten und sie ihr Endziel erst am nächsten Morgen mit dem Flug AF 1410 erreichten. Das Endziel ist nach Art. 2 lit. h) VO der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges und damit im vorliegenden Fall Hamburg. Bereits in St. Petersburg erhielten die Kläger die Bordkarten für den gesamten Flug, so dass dieser auch in seiner Gesamtheit hätte erbracht werden müssen, was jedoch nicht geschah.

14

Die Beförderung am nächsten Tag und Ankunft in Hamburg zwischen 9:00 und 9:30 Uhr stellt auch keine Verspätung des gesamten Fluges i.S.v. Art. 6 VO dar. Eine Nichtbeförderung ist kein besonderer Fall der Verspätung. Das gilt auch dann, wenn der Fluggast zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Flug befördert wird und verspätet am Zielort ankommt. Durch die Bestätigung eines Fluges kommt es zur Konkretisierung der vereinbarten Beförderungsleistung, so dass die Beförderung durch einen anderen als den gebuchten Flug eine Ersatzbeförderung und damit ein Aliud darstellt (vgl. Schmid, ZLW 2005, 373, 376; ders., RRa 2004, 198, 202 m.w.N.).

15

Mithin kann bei der Beurteilung des Vorliegens eines Anspruches aus der VO auch nicht lediglich nur auf den ersten Flugabschnitt von St. Petersburg nach Paris und dabei nur auf dessen halbstündige Verspätung abgestellt werden. Wie bereits festgestellt, ist von einem einheitlichen Flug von St. Petersburg nach Hamburg auszugehen, bei dem Hamburg das Endziel darstellt und zu dem die Kläger am Reisetag nicht befördert wurden. Da es sich bei dem Luftbeförderungsvertrag um ein absolutes Fixgeschäft handelt (BGH NJW 1973, 318; NJW 1979, 495; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 930; OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1997, 1136 st. Rspr.; Tonner, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2005, Kap. 13 a Rn. 61), schuldet der Luftfrachtführer die Beförderung auch zur vereinbarten Zeit. Es spielt keine Rolle, wo es zu der Nichtbeförderung gekommen ist, denn es ist allein entscheidend, dass das Endziel nicht erreich wurde (vgl. auch AG Hamburg, RRa 2006, 135 n.rkr.)

16

Vertretbare Gründe für die Nichtbeförderung liegen nicht vor, so dass die Haftung auch nicht entfallen kann. Die Beklagten behaupten, dass es zu der Verzögerung in St. Petersburg aufgrund des Verlustes einer Bordkarte eines anderen Passagiers kam, was den Boardingvorgang verzögerte. Unzureichende Reiseunterlagen können zwar zur Ablehnung der Beförderung des Fluggastes selbst führen (vgl. Staudinger, NJW 2004, 1897, 1898). Jedoch kann darin kein Grund für eine Freizeichnung des Luftfahrtunternehmens für Verzögerungen, die letztendlich z.B. zur Nichtbeförderung anderer Fluggäste führen, gesehen werden.

17

Verzögerungen innerhalb von Flugplänen können gerade beim Betrieb eines Drehkreuzes, der dabei geplanten zügigen Abwicklung des Flugverkehrs und der damit verbundenen kurzen Zeit, die den Fluggästen für das Umsteigen zur Verfügung steht, zu Zeitproblemen bis hin zum Verpassen der Anschlussflüge führen. Diese Schwierigkeiten liegen dann jedoch nicht im Verantwortungsbereich der Fluggäste und können auch zu keinem Ausschluss der Haftung des Luftfahrtunternehmens führen.

18

Für die Ausgleichszahlung in Form von Reisegutscheinen fehlt es am schriftlichen Einverständnis der Kläger.

2. Die Kläger haben des Weiteren gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug der Beklagen entstandenen Schadens, da sich die Beklagte spätestens seit dem 01.06.2006 im Verzug befand. Der Schaden besteht in den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die nach der bis zum 30.06.2006 geltenden Fassung des RVG gem. Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 4 des VV zum RVG jedoch zur Hälfte, höchstens jedoch i.H.v. 0,75 Geschäftsgebühren auf das nachfolgende Gerichtsverfahren angerechnet werden, so dass ein Verzugsschaden in Höhe von 87,29 Euro verbleibt.

20

3. Der Zinsanspruch in Höhe der beantragten 4 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz für den Betrag von 800 Euro ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1 S. 1 BGB ab dem 01.06.2006 und bzgl. des Betrages von 87,29 Euro gem. § 288 Abs. 1 S. 2, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB seit Rechtshängigkeit der Klage am 23.08.2006.

21

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.